

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.11.2008	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☐ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☐ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung☒ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Sanierung von Trinkwasserleitungen im Wohnpark Weidenpesch - Antrag der KBB/FSP-Fraktion -

Die Fraktion FDP/Kölner Bürger Bündnis in der Bezirksvertretung Nippes stellt den folgenden Antrag:

Die Bezirksvertretung Nippes möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert zu klären, ob das bei der Sanierung der Trinkwasserleitungen im Wohnpark Weidenpesch verwendete Epoxidharz „LSE-001 NA“ gesundheitsgefährdend für die betroffene Bevölkerung ist und bedenkenlos eingesetzt werden darf. Weil erhebliche Zweifel bestehen, hat der Kölner Bundestagsabgeordnete Dr. W. Hoyer im Bundestag eine entsprechende Anfrage eingebracht (s. Anlage). Von der Bundesregierung und den betroffenen Ministerien wird eine entsprechende Stellungnahme erwartet.
2. Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Frage, ob eine gesundheitliche Gefährdung gegeben ist und das angewendete Verfahren bedenkenlos verwendet werden kann, für die Herstellerfirma und den Bauträger (Patricia) ein Bauverbot bzw. einen sofortigen Baustopp anzuordnen.

Die Verwaltung nimmt hierzu Stellung wie folgt:

Zu 1.:

Das in der Frage konkret angesprochene Epoxidharz ist vom Umweltbundesamt (UBA) in der „Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Beschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser (Beschichtungsleitlinie)“ gelistet. Umfangreiche vom UBA bewertete Untersuchungen haben ergeben, dass von diesem Material nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Allerdings sind weder die Verfahren zur Einbringung des Materials in die Rohrleitungen noch die bauausführenden Firmen bislang von der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V.“ (DVGW) zertifiziert worden. Aus diesem Grund entsprechen sie nicht den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

Nach § 17 Abs 1 der Trinkwasserverordnung (TVO) dürfen „für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Aufbereitung oder die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ... nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar, oder den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern; § 31 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) bleibt unberührt. Die Anforderung des Satzes 1 **gilt als erfüllt, wenn bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.**“

Diejenigen, die aus Sorge um die Gesundheit eine Epoxidharzbeschichtung ablehnen, interpretieren diese Bestimmung dahingehend, dass Verfahren, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, schon aus formalen Gründen nicht angewendet werden dürfen und von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zu untersagen seien.

In Übereinstimmung mit dem Umweltbundesamt, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW ist diese Einschätzung nicht zutreffend. Vielmehr können auch Verfahren, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen oder für die es (noch) keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt zur Anwendung kommen, wenn sie im Übrigen die Anforderungen des § 17 Abs. 1 TVO erfüllen. Dies muss dann durch entsprechende Untersuchungen sichergestellt werden.

Das Rechtsstaatsgebot der Verfassung verlangt, dass nur die Einhaltung von Verordnungen und Gesetzen strikt durchgesetzt werden kann. Da allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht von demokratisch gewählten Parlamenten erlassen werden, ist es Bürgern und Firmen auch gestattet, die vom Gesetz genannten Schutzziele auf andere Art und Weise zu erreichen.

Im gleichen Sinne äußerte sich auch die Bundesregierung bei der Beantwortung einer Anfrage von MdB Dr. Werner Hoyer. Darin heißt es:

„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist nicht verpflichtend, stellt jedoch zur Beweiserleichterung die Vermutung auf, dass die Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

Andere Techniken können ebenfalls verwendet werden, wenn damit das gleiche Sicherheitsniveau gewährleistet wird. Demzufolge liegt es im Ermessen des Bauherren, ein auf dem Markt angebotenes Verfahren auszuwählen, das den Anforderungen des § 17 Abs. 1 TrinkwV 2001 entsprechen muss. Ob dies der Fall ist, muss durch die zuständige Vollzugsbehörde bewertet werden, die nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung 2001 zu informieren ist, wenn an wasserführenden Teilen bauliche oder betriebstechnische Veränderungen vorgenommen werden sollen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben können.“

Im Falle des Wohnparks Weidenpesch wurde durch umfangreiche Untersuchungen seitens des Hygieneinstituts des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen nachgewiesen, dass eine Gefahr der menschlichen Gesundheit durch den Gebrauch oder Genuss des dortigen Trinkwassers nicht zu besorgen ist. Der Umfang der Beprobung wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt und übersteigt das in vergleichbaren Fällen übliche Ausmaß. Die zwischenzeitlich von Bewohnern beobachtete Anwesenheit rötlicher Partikel im Wasser (Teilchen von Epoxidharz) ist nach Überzeugung der Verwaltung auf die mechanischen Maßnahmen am Rohrsystem zurückzuführen.

Die vorgelegten Untersuchungsbefunde aus dem Wohnpark Weidenpesch und die im Rahmen der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse geben keinen Anlass, eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen oder die Unzulässigkeit der konkreten Sanierungsmaßnahme anzunehmen.

Eine Gefährdung der Bewohner des Wohnparkes ist nicht erkennbar. Eine Gesundheitsgefährdung der Nutzerinnen und Nutzer des Trinkwassers ist nicht zu besorgen.

Zu 2.:

Die Verwaltung hat keine Rechtsgrundlage, die Verwendung und den Einbau des Produktes LSE-001 NA in die Trinkwasserinstallation des Wohnpark Weidenpesch zu untersagen.

Das Verfahren der Rohrrinnensanierung von Trinkwasserinstallationen mit Epoxidharzen ist nicht rechtswidrig.

Eine Gefahr für die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnparks durch das Trinkwasser ist nach Auffassung der Verwaltung derzeit nicht zu besorgen.